



**ARGE SOLIDARISCHER  
HOCHWASSERSCHUTZ &  
SCHWAMMREGION**

## Beitragsordnung

gemäß § 4 der Satzung des Vereins in der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 30.07.2025.

### **§ 1 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 Euro je Einwohner der jeweiligen Kommune.
- (2) Als Bemessungsgrundlage gelten die Einwohnerzahlen, die das Bayerische Landesamt für Statistik jeweils zum 30. September des Vorjahres festgestellt hat.

### **§ 2 Fördermitglieder - Privatpersonen**

Einzelne Bürger entrichten als Fördermitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro (symbolischer Beitrag von 1 Euro pro Monat).

### **§ 3 Fördermitglieder – Unternehmen, Organisationen, Gebietskörperschaften u.a.**

Unternehmen und sonstige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen und Gebietskörperschaften zahlen unabhängig von ihrer Rechtsform nach der Anzahl der kumulierten Vollzeitstellen ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Beamten (ohne Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Soldaten und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich auf Grundlage der Anzahl der Beschäftigten und Beamten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres nach den folgenden Beitragsklassen richtet.

<b>Anzahl der Beschäftigten und Beamten</b>	<b>Jahresbeitrag (EUR)</b>
1 bis 9	100,-
10 bis 49	250,-
50 bis 249	500,-
ab 250	2.500,-

#### **§ 4 Weitere Bestimmungen**

- (1) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder ist ein Mindestbeitrag. Er kann vom jeweiligen Fördermitglied in beliebiger Höhe aufgestockt werden.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Angaben erfolgen auf der Grundlage von Treu und Glauben. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nach Aufforderung nicht bis spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (4) Der Gesamtvorstand kann anderen Vereinen und sonstigen Zusammenschlüssen mit vergleichbaren Zielsetzungen im Gegenseitigkeitsprinzip eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren.

#### **§ 5 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Bankeinzugsverfahren**

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Aufnahme dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und jede Änderung ihrer Kontoverbindung un- aufgefordert und rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Rückgabegebühren o.ä. hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Bei Vereinseintritt eines Mitglieds ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen hiervon.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung ist mit Beschluss der Gründungsversammlung am 30.07.2025 in Kraft getreten und gilt ab 01.08.2025.

Hohenwart, 30.07.2025